

H. Kiehl, Bausachverständiger, Herzogstr. 36, 60528 Frankfurt am Main

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.02.2018)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehung des Beraters/ Sachverständigen, im folgende AN genannt, zu seinem Auftraggeber, im folgenden AG genannt, bestimmen sich nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2 Auftrag

2.1 Die Annahme des Auftrages bedarf in jedem Falle die schriftliche Bestätigung des AN.

2.2 Der Leistungsgegenstand des Auftrages ist die bauliche Beratung, mit Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, falls vereinbart mit dem Verfassen von Stellungnahmen oder Gutachten. Die Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.

2.3 Beratungs- oder Gutachtenthema sowie Verwendungszweck sind bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

§ 3 Auftragsabwicklung

3.1 Der Auftrag ist entsprechend der für Sachverständige gültigen Grundsätze unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

3.2 Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Erfahrung und Sachkunde gewährleisten.

3.3 Der AN erstattet seine sachverständige Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der AN bei der Vorbereitung des Gutachtens/Schriftsatzes der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

3.4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von weiteren Sachverständigen, auch aus anderen Fachgebieten, erforderlich, so erfolgt die Beauftragung durch den AG.

3.5 Der AN ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen zu lassen. Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck der Sachverständigen Stellungnahme bzw. des Gutachtens besonders zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die Zustimmung des AG einzuholen.

3.6 Der AN wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden sowie dritten Personen, die für die Erarbeitung der Stellungnahme bzw. des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG eine besondere Vollmacht auszustellen.

3.7 Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG, auf Wunsch, in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden zu Lasten des AG in Rechnung gestellt.

3.8 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der AN die ihm vom AG zur Durchführung des Sachverständigen/ Gutachterauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens/ seiner sachverständigen Stellungnahme verfälschen können.

4.2 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich zu übergeben. Der AN ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstellung der sachverständigen Stellungnahme bzw. des Gutachtens von Bedeutung sein könnten, in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Honorar

5.1 Der AN hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung gem. der getroffenen Vereinbarung, bzw. des abgeschlossenen Vertrages. Ist ein(e) solche(r) nicht getroffen, in Höhe des angemessenen, hilfsweise des üblichen Honorars. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des AN.

5.2 Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechendem Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.

5.3 Die Umsatzsteuer berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Fälligkeit der Umsatzsteuer ist gleich der Fälligkeit der rechtmäßigen Forderung des AN und Bestandteil der jeweiligen Rechnung.

5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Vergütung sowie Nebenkosten dem Auftraggeber vor und während der Durchführung des Auftrages in Rechnung zu stellen.

5.5 Die Zahlung des in Rechnung gestellten Honorars, hat innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum auf das u. g. Konto des Auftragnehmers zu erfolgen, ansonsten ist der Auftragnehmer berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung, die zu erbringenden Leistungen bis zur Erbringung zurückzustellen bzw. einzustellen.

5.6 Wird der Auftragnehmer infolge des vereinbarten Auftrages von einem Gericht als Zeuge in Anspruch genommen, so hat der AN den Anspruch auf Begleichung der Differenz zwischen der in dieser Gebührenvereinbarung vereinbarten Vergütung und der Zeugenentschädigung durch den AG.

5.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Mahnung, jede Mahnung mit 10,00 € zu berechnen.

5.8 Kommt der AG mit Honorarzahungen in Verzug, so kann der AN, nach setzen einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.9 Gegen Forderungen des AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Kündigung

6.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

6.2 Ein wichtiger Grund, die den AN zur Kündigung berechtigen, ist z. B.:

- Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG.
- Der Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den AN, die das Ergebnis der sachverständigen Stellungnahme des Gutachtens verfälschen kann.
- Zahlungsverzug des AG, trotz Mahnung und Fristsetzung.
- Vermögensverfall des AG
- Wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

6.3 Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.

6.4 In allen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 7 Urheberrecht

7.1 Der AN behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

7.2 Insoweit darf der AG die im Rahmen des Auftrages gefertigte sachverständigen Stellungnahmen/ Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den vertraglichen Zweck verwenden.

7.3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Stellungnahme bzw. des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung des AN gestattet.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen.

8.2 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder die Nachbesserung fehlt, kann der AG Minderung des Honorars verlangen.

8.3 Mängel müssen unverzüglich, nach Feststellung, dem AN schriftlich angezeigt werden, anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

8.4 Der AN haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch eine mangelhafte Stellungnahme bzw. durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle weitergehenden Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8.5 Der Schadenersatz je Schadensereignis ist beschränkt auf:

- für Personenschäden 3.000.000,-- €
- für Sachschäden 3.000.000,-- €
- für reine Vermögensschäden aus gutachtlicher Tätigkeit 100.000,-- €

8.6 Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, werden ausgeschlossen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist generell die berufliche Niederlassung des AN Frankfurt am Main.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sind eine Punkte der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder per Vertrag ausgeschlossen, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.